

Benutzungsordnung

des Dorfgemeinschaftshauses Capelle der Gemeinde Nordkirchen

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nordkirchen unterhält das Haus Am Schulweg 5 in Nordkirchen, Ortsteil Capelle, als Dorfgemeinschaftshaus - öffentliche Begegnungsstätte -.

Neben der vorrangigen gemeindlichen Nutzung stehen die Räumlichkeiten, soweit sie sich dazu eignen, auch Dritten zur Verfügung.

§ 2

Art der Nutzung

1. Veranstaltungen der Grundschule
2. Hallensport für Vereine und Hobbygruppen:
(Training, Wettkampf, Turniere, etc.)
3. Veranstaltungen der Gemeinde Nordkirchen
4. Veranstaltungen der Volkshochschule, Musikschule, Familienbildungsstätte und anderer Institutionen des gesellschaftlichen Lebens
5. Veranstaltungen von Gemeinde, Vereinen, JuNo, Spiel- und Krabbelgruppen, Kindertagesstätten und Initiativen
6. Informationsveranstaltungen von Parteien, Verbänden, Vereinen, Kirchen und anderen Gruppen

Alle Veranstalter und Veranstaltungen müssen einen Bezug zur Gemeinde Nordkirchen haben.

§ 3

Nutzungsvoraussetzungen

1. Jede nicht gemeindliche Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Nordkirchen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen oder Geräten besteht nicht. Auch aus etwaigen Terminvormerkungen oder wiederholter Nutzung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Die Genehmigung soll grundsätzlich schriftlich erteilt werden.

2. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Nordkirchen, Gebäudemanagement, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596/917-0, E-Mail: gbm@nordkirchen.de zu beantragen.
3. Die Genehmigung berechtigt lediglich zur Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten.
4. Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - Nutzer mit vollständiger Anschrift
 - Name und Anschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Handy-Nr.
 - Zweck der Veranstaltung (Kurzbeschreibung)
 - Teilnehmerzahl
 - Veranstaltungstag/-zeit
 - gewünschte Räumlichkeit
 - ggf. Angaben eigener Gerätschaften/Hilfsmittel
 - Angaben zur vorgesehenen Bewirtung

§ 4

Nutzungsbedingungen

1. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Er hat sich gegenüber den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen durch Vorlage des Genehmigungsbescheides auszuweisen.

Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der angemieteten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt er keine Bedenken vor, so gelten die angemieteten Räume als einwandfrei übergeben.

Während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich bzw. spätestens am nächsten Werktag der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

2. Die Nutzung darf nur in Übereinstimmung mit dem genehmigten Nutzungszweck erfolgen. Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Annageln an, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars ist nicht gestattet. Beeinträchtigungen Dritter sind so weit wie möglich auszuschließen.
3. Im Dorfgemeinschaftshaus gilt ein generelles Rauchverbot.
4. Vor- und Nachbereitungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde gestattet.
5. Jeder Nutzer reinigt eigenverantwortlich die von ihm benutzten Räume, Verkehrswege, Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände, so dass eine Nachnutzung sofort möglich ist.
Möbel sind grundsätzlich in den Räumen zu belassen und nach Ende der Veranstaltung wieder in die Ausgangsposition zu stellen.

Es ist zu beachten, dass alle Wasserentnahmestellen verschlossen, die Beleuchtung und evtl. elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet und die Fenster geschlossen werden. Benutztes Geschirr etc. ist nach Beendigung der Veranstaltung sauber zurückzustellen. Mitgebrachte Flaschen, Essensreste usw. sind wieder mitzunehmen.

Kommt der Nutzer dieser Reinigungspflicht nicht nach, sind von ihm die zusätzlichen Reinigungskosten zu übernehmen.

6. Abendveranstaltungen müssen grundsätzlich um 22:00 Uhr beendet sein. Die für das Dorfgemeinschaftshaus erteilte Baugenehmigung lässt eine längere Nutzung nicht zu.
7. Die Nutzer haben sich unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart so zu verhalten, dass die Nachbarschaft nicht durch die Lautstärke der Veranstaltung unzumutbar gestört wird. Deshalb sind bei Musikdarbietungen Fenster und Außentüren zu schließen.

§ 5

Behördliche Genehmigungen/Sicherheitsbelange

1. Die Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Nordkirchen umfasst nicht die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen sonstigen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis. Die Genehmigungen hat der Nutzer rechtzeitig einzuholen. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind entsprechend anzumelden. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu entrichtenden Entgelte bzw. Steuern gehen zu Lasten des Nutzers.
2. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
3. Falls die Anwesenheit von Feuerwehr, Polizei oder Sanitätsdienst erforderlich ist, muss dies durch den Nutzer veranlasst werden, der auch die Kosten trägt. Bei Veranstaltungen mit über 199 Personen sind die Vorgaben einer Versammlungsstätte zu beachten.
4. Der Nutzer hat für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z. B. brandschutztechnische Belange, bauordnungsrechtliche Vorschriften, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) Sorge zu tragen und die Anweisungen der Sicherheitsorgane zu befolgen.

§ 6

Hausordnung/Hausrecht

1. Mit dem Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses, spätestens jedoch mit dem Betreten des Gebäudes, erkennen die Nutzer, Mitwirkenden und Besucher der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
2. Die Beauftragten der Gemeinde Nordkirchen üben gegenüber den Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Den Dienstkräften und den beauftragten Dritten ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
3. Über das Hausrecht der Gemeinde Nordkirchen und der von ihr Beauftragten und Dienstleister hinaus bleibt das Hausrecht des jeweiligen Nutzers der überlassenen Räume gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung unberührt. Der Nutzer hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass evtl. Störungen sofort unterbunden werden.

§ 7

Nutzungsentgelt

Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

Kosten für Sonderreinigungen, Reparaturkosten und Mehrkosten für den Aufsichts- oder Schließdienst (Versammlungsstätte) die der Nutzer verursacht hat, sind der Gemeinde Nordkirchen zu erstatten.

§ 8

Ausgabe von Speisen und Getränken

Die Küchennutzung ist separat zu beantragen und die Küche nach Gebrauch wieder zu reinigen. Die Nutzer können einen eigenen Caterer mit der Essens- und Getränkeversorgung beauftragen.

§ 9

Widerruf und Versagung der Nutzungsgenehmigung

Die Gemeinde Nordkirchen kann die Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
- Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden
- Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten.

Muss eine genehmigte Veranstaltung aus zwingenden Gründen abgesagt werden, wird dafür von der Gemeinde Nordkirchen kein Schadenersatz geleistet.

§ 10

Haftung

1. Die Gemeinde Nordkirchen übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder anderes.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am XXXXXXXX in Kraft.

Nordkirchen, den XXXXXXXX

Der Bürgermeister
Dietmar Bergmann